Stadtverwaltung

FB Umwelt, Stadtplanung und Bauordnung

Vorlage C **TOP:**	**Vorlage-Nr:** **Status:** **Datum:**	**V 2026/2027** öffentlich 01.09.2026
57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borken (Erweiterung Gewerbegebiet Bree, Weseke), Ergebnis der Beteiligungsverfahren und Beschluss zur Wiederholung der Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB		
Federf. Fachbereich:	**FB Umwelt, Stadtplanung und Bauordnung**	
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Hilvert, Markus	
Beratungsfolge	**Sitzungsdatum**	**Gremium**
	14.10.2026 04.11.2026	Ausschuss für Planen und Bauen Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Planen und Bauen am 02.07.2025 (siehe **V 2025/2038**) wurde die bisherige Entwicklung der Fa. HAANE welding systems GmbH & Co. KG erläutert. Gleichzeitig wurde ein Konzept zur Erweiterung des Firmengeländes auf einer Fläche östlich der Nordvelener Straße bzw. nordwestlich der Fa. Weseke Dragees vorgestellt (Gemarkung Weseke, Flur 12, Flurstück 385). Der Ausschuss für Planen und Bauen hat einer gewerblichen Entwicklung an diesem Standort zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Schaffung von Planungsrecht einzuleiten.

Ziel und Zweck der Bauleitplanung

Ziel und Zweck der vorliegenden 57. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes. So können einem prosperierenden Gewerbebetrieb die erforderlichen Entwicklungsflächen zur Verfügung gestellt werden.

Bisherige Verfahrensschritte
Auf die landesplanerische Anfrage vom 30.09.2025 gemäß § 34 (1) Landesplanungsgesetz LPlG bei der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 30.10.2025 erwidert, dass gegen den Entwurf der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borken keine Bedenken bestehen.

Die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB haben in der Zeit vom 16.01.2026 bis einschließlich 16.02.2026 stattgefunden.

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Borken hat in seiner Sitzung am 24.06.2026 beschlossen, die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes (Erweiterung Gewerbegebiet Bree, Weseke) aufzustellen und die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB durchzuführen.

Diese haben in der Zeit vom 30.06.2026 bis einschließlich 31.07.2026 stattgefunden.

Hinweis der Bezirksregierung Münster und Empfehlung der Verwaltung
Das Dezernat 35 - Städtebau der Bezirksregierung Münster hat als Genehmigungsbehörde für die Flächennutzungspläne der Kommunen zwischenzeitlich darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Bekanntmachungen gem. § 3 (2) BauGB bei der erforderlichen Nennung der umweltbezogenen Informationen die Formulierung „Keine Bedenken gegen die Planung“ im Zusammenhang mit einem Träger öffentlicher Belange als Wertung gesehen werden kann, die die Öffentlichkeit von der Abgabe einer Stellungnahme abhalten könnte, auch wenn dies dem Wortlaut der behördlichen Stellungnahme entspricht. Damit wäre der Bauleitplan potenziell rechtlich angreifbar. Diese Formulierung war auch in der Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB der vorliegenden 57. Änderung als Zitat enthalten. Die Verwaltung empfiehlt daher im Sinne der Rechtssicherheit und zur Vermeidung von Problemen im Genehmigungsverfahren, die Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) zu wiederholen.

Weiterhin resultieren aus der Stellungnahme des Kreises Borken, 62 – Geoinformation und Liegenschaften (siehe B.2, Nr. 2) Änderungen an der Planung, die eine erneute Beteiligung zur Folge haben. Auch dies bekräftigt die Empfehlung, das Verfahren zu wiederholen.

A.1) Anregungen von Seiten der Öffentlichkeit – Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB
Von Seite der Öffentlichkeit ging im Rahmen des Verfahrens gemäß § 3 Absatz 1 BauGB keine Stellungnahme ein.

B.1) Anregungen von Seiten der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange – Beteiligung gem. § 4 Absatz 1 BauGB
Von Seite der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen im Rahmen des Verfahrens gemäß § 4 Absatz 1 BauGB folgende Stellungnahmen ein, die einer Abwägung bedürfen.

Über die nachfolgend aufgeführten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die während des Verfahrens gemäß § 4 (1) BauGB eingegangen sind, hat der Ausschuss für Planen und Bauen in seiner Sitzung am 24.06.2026 beraten und beschlossen.

Stellungnahme	**Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung**
1) Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 – Wasserwirtschaft, 48128 Münster **Schreiben vom 09.02.2026** Gegen das geplante Vorhaben werden Bedenken erhoben. Durch das Planungsgebiet quert - parallel zur östlichen Begrenzungslinie - die Trasse folgender Rohrfernleitungsanlage zum Befördern gefährlicher Stoffe im Anwendungsbereich der Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV): • 28" Mineralölfernleitung von Wilhelmshaven nach Köln-Wesseling der Nord-West Oelleitung GmbH, Zum Ölhafen 207, 26384 Wilhelmshaven, mit einer Schutzstreifenbreite von 10 Metern. Für die Rohrfernleitungsanlage 28" Mineralölfernleitung ist die Bezirksregierung Münster in NRW die zuständige Zulassungs- und örtlich die zuständige Überwachungsbehörde. Bei der 28" Mineralölfernleitung von Wilhelmshaven - Köln-Wesseling der Nord-West Oelleitung GmbH (NWO), Wilhelmshaven handelt es sich darüber hinaus um eine kritische Infrastruktur im Sinne der BSI-KritisV. Sie spielt, insbesondere in NRW, eine zentrale Rolle für die Versorgungssicherheit. Rohrfernleitungsanlagen sind gemäß § 3 RohrFLtgV nach dem Stand der Technik, insbesondere nach den Technischen Regeln für Rohrfernlei-	1) Die Hinweise der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 – Wasserwirtschaft, 48128 Münster mit Schreiben vom 09.02.2026 zum Verlauf der 28“ Mineralölleitung der Nord-West Oelleitung GmbH von Wilhelmshaven nach Köln-Wesseling mit einem Schutzstreifen von 10 m als kritische Infrastruktur und dass die Bezirksregierung die zuständige Zulassungs- und Überwachungsbehörde ist, werden zur Kenntnis genommen. Zu den geäußerten Bedenken wird in den folgenden Ausführungen Stellung genommen: Der Hinweis auf die Regelwerke RohrFLtgV und die Technischen Regeln für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL) zu Errichtung und Betrieb der Leitungen zur Vermeidung von Beeinträchtigung

tungsanlagen (TRFL), zu errichten und zu betreiben, sodass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit sowie schädliche Einwirkungen auf Menschen und Umwelt vermieden werden.	des Wohls der Allgemeinheit sowie schädliche Einwirkungen auf Menschen und Umwelt wird derart berücksichtigt, dass die Allgemeine Schutzanweisungen den Planunterlagen beigefügt sind.
Aus den vorgelegten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob mit dem Rohrfernleitungsanlagenbetreiber Kontakt aufgenommen wurde und ob bzw. welche Maßnahmen zum Schutz der Rohrfernleitungsanlage ggf. festgelegt wurden. Ich empfehle die Kontaktaufnahme mit dem Betreiber der Rohrfernleitungsanlage.	Der Empfehlung, mit dem Betreiber der Rohrfernleitungsanlage Kontakt aufzunehmen, wurde gefolgt. Ergebnis ist die Aufnahme konkreter Schutzanforderungen innerhalb des Schutzstreifens in den Bebauungsplan, um die Gefahr mögliche Einwirkungen auf die Leitung zu reduzieren.
Zum Schutz der Rohrleitungsanlage vor Beschädigung durch Dritte und zur Unterhaltung ist gemäß Ziffer 3.3 Teil 1 der TRFL für diese Rohrfernleitungsanlage ein Schutzstreifen in der v. g. Mindestbreite ausgewiesen, dessen Mitte mit der Rohrachse übereinstimmen soll. Die Nutzung des Schutzstreifens unterliegt Einschränkungen. Insbesondere ist er von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Innerhalb des Schutzstreifens dürfen betriebsfremde Bauwerke nicht errichtet werden.	Der Hinweis auf den Schutzstreifen sowie dessen Anforderungen wird auf Ebene des Flächennutzungsplanes dahingehend berücksichtigt, dass die Begründung um entsprechende Ausführungen ergänzt wird. Im Rahmen der zeichnerischen Darstellung bestehen auf dieser Planungsebene keine Regelungsmöglichkeiten. Auf der Ebene des Bebauungsplanes werden die Schutzanforderungen konkret beachtet und festgesetzt.
Sicherheitsabstände zum Schutz der Umgebung vor potentiell von der Rohrfernleitungsanlage in einem Schadensfall ausgehenden Gefahren sind in der TRFL nicht festgelegt. Gemäß dem grundsätzlich in der TRFL festgelegten Stand der Technik muss bei der Neuplanung einer Rohrfernleitung die Trasse so gewählt werden, dass die im Schadensfall von der Rohrfernleitung ausgehenden Gefahren sowie die Einwirkungen auf die Rohrfernleitung so gering wie möglich gehalten werden. Für den Fall der Neuplanung einer Rohrfernleitungsanlage gilt das Gebot der Vermeidung bebauter Gebiete. Ist das nicht möglich, müssen besondere Sicherheitsmaßnahmen vorgesehen werden (Ziffer 3.1.2 Teil 1 TRFL). Eine	Die Hinweise, dass Sicherheitsabstände zum Schutz der Umgebung vor potentiell von der Rohrfernleitungsanlage in einem Schadensfall ausgehenden Gefahren in den Technischen Regeln für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL) nicht festgelegt sind, sowie zu den Anforderungen bei der Neuplanung einer Rohrfernleitung werden zur Kenntnis genommen. Eine Neuplanung ist derzeit nicht bekannt.

Schadensfallbetrachtung im Einzelfall unter Berücksichtigung der vorgesehenen besonderen Schutzmaßnahmen (Gutachten) dient dabei als Entscheidungsgrundlage für die Genehmigung (Einzelfallentscheidung).	
Bestehende Rohrfernleitungsanlagen besitzen grundsätzlich Bestandsschutz (§ 11 RohrFLtgV).	Der Hinweis zum Bestandsschutz bestehender Rohrfernleitungsanlagen wird beachtet. Die Begründung wird um entsprechende Aussagen ergänzt.
Die Betreiber sind gemäß § 8 RohrFLtgV im Rahmen der Schadensfallvorsorge verpflichtet, die Gemeinden entlang der Trasse über Art, Zweckbestimmung und Verlauf der Rohrfernleitungsanlage, über Gefahren sowie über die transportierten Stoffe zu informieren (§ 8 Abs. 3 RohrFLtgV).	Der Hinweis zur Informationspflicht gemäß § 8 RohrFLtgV der Betreiber gegenüber den Gemeinden entlang der Trasse über Art, Zweckbestimmung und Verlauf der Rohrfernleitungsanlage, über Gefahren sowie über die transportierten Stoffe wird mit der Information berücksichtigt, dass der Feuerwehr Borken auf der Alarmgefahrenabwehrplan des Leitungsbetreibers für den Havariefall vorliegt, die zur Gefahrenabwehr innerhalb weniger Minuten vor Ort sein kann, um die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
Bitte beachten Sie, dass für bestimmte wasserwirtschaftliche Belange (z. B. im Hinblick auf sonstige Gewässer oder Niederschlagswasserbeseitigung) auch eine Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde gegeben sein kann und diese daher stets gesondert zu beteiligen ist.	Der Hinweis auf die Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde für bestimmte wasserwirtschaftliche Belange und diese stets gesondert zu beteiligen, wird bereits durch die grundsätzliche Beteiligung des Kreises Borken beachtet.
Im Übrigen verweisen wir auf unsere Rundverfügung vom 23.10.2025. Diese finden Sie auf unserer Homepage unter: https://www.bezreg-muenster.de/system/files/media/document/file/54_rundverfuegung_br_ms_23_10_2025.pdf	Die in der Rundverfügung aufgeführten Hinweise zur Abwasserbeseitigung, zur Starkregenvorsorge und zu Wasserschutzgebieten sollen die bislang in den einzelnen Beteiligungsverfahren gegebenen Hinweise ersetzen. Diese werden grundsätzlich beachtet und das Dezernat weiterhin am Verfahren beteiligt.
2) Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund	

Schreiben vom 03.02.2026 Bezüglich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden von hieraus keine Anregungen und Hinweise vorgetragen. Hinsichtlich der bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung teile ich Ihnen mit, dass sich die vorbezeichnete Planmaßnahme über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Borken“, über dem auf Raseneisenstein verliehenen Distriktsfeld „Fürstlich Salm-Salm´sches Lager“ sowie über dem auf bituminöse Gesteine (Ölschiefer) verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Weseke“ befindet. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Borken“ ist das Land Nordrhein-Westfalen, c/o MWIKE NRW, Berger Allee 25 in 40213 Düsseldorf. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen hat im Bergwerksfeld „Borken“ keine Gewinnung von Steinkohle stattgefunden. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.	2) Die Hinweise der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, mit Schreiben vom 03.02.2026, dass zum Umfang und zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung keine Anregungen und Hinweise vorgetragen werden und dass ausweislich der derzeit vorliegenden Unterlagen im Bergwerksfeld „Borken“ keine Gewinnung von Steinkohle stattgefunden hat und aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen ist, werden zur Kenntnis genommen.
Eigentümer des Distriktsfeldes „Fürstlich Salm-Salm´sches Lager“ ist Herr Dr. Emanuel Prinz zu Salm Salm in Rhede, Schloß, hier vertreten durch die Fürstlich Salm Salm’sche Verwaltung, Rentamt, Schloßstraße 4, 46414 Rhede. Letzte Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Weseke“ war die Wintershall Dea GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 160 in 34119 Kassel. Diese Gesellschaft ist heute noch erreichbar. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit den Feldeseigentümern / Bergwerksunternehmern, hier Herr Dr. Emanuel Prinz zu Salm Salm und die Wintershall Dea GmbH, nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesen in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbau-	Der Empfehlung, die Eigentümer des Distriktsfeldes „Fürstlich Salm-Salm´sches Lager“, Herrn Dr. Emanuel Prinz zu Salm Salm vertreten durch die Fürstlich Salm Salm’sche Verwaltung und des Bergwerksfeldes „Weseke“, die Wintershall Dea GmbH, zu beteiligen, wurde zwischenzeitlich gefolgt. Die Fürstlich Salm Salm’sche Verwaltung hat mit Schreiben vom 02.03.2026 folgende Stellungnahme abgegeben: *„Das o. a. Bauvorhaben befindet sich im Bereich des Bergfeldes Fürstlich Salm-Salm'sches Regal.* *Es handelt sich hierbei um ein Raseneisenerz-Distriktfeld, also nicht um ein klassisches tiefes Bergfeld.* *Raseneisenerz steht in einer Tiefe von ca. 70 cm an. Deshalb entfallen*

lichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen den Feldeseigentümern / Bergwerksunternehmern auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte den Feldeseigentümern / Bergwerksunternehmern dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.	*Sicherungsmaßnahmen.* *Es bestehen unsererseits keine Bedenken gegen das o. a. Vorhaben."* Der Großteil des Energieunternehmens Wintershall Dea GmbH wurde an die britische Firma Harbour Energy verkauft. Dieses teile auf Nachfrage mit Schreiben vom 12.01.2026 folgendes mit: *„Der räumliche Geltungsbereich des oben genannten Verfahrens liegt außerhalb unserer öffentlich-rechtlich verliehenen Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz (BBergG) zur Gewinnung von Rohstoffen. In unserem Eigentum befindliche Bohrungen oder Anlagen sind von dem Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des Vorhabens."*
Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen sind im Distriktsfeld „Fürstlich Salm-Salm´sches Lager" und im Bergwerksfeld „Weseke" keine Gewinnungstätigkeiten urkundlich belegt. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.	Der Hinweis, dass ausweislich der derzeit vorliegenden Unterlagen im Distriktsfeld „Fürstlich Salm-Salm´sches Lager" und im Bergwerksfeld „Weseke" keine Gewinnungstätigkeiten urkundlich belegt sind und somit nicht mit bergbaulichen Einwirkungen zu rechnen ist, wird zur Kenntnis genommen.
Des Weiteren weise ich darauf hin, dass sich die in Rede stehende Vorhabens-/ Planfläche in einem Bereich befindet, in dem möglicherweise verkarstungs- bzw. auslaugungsfähiges Gestein vorhanden ist. Wegen damit gegebenenfalls verbundener Gefährdungen empfehle ich Ihnen, soweit nicht bereits geschehen, den Geologischen Dienst NRW – Landesbetrieb, De-Greiff-Straße 195 in 47803 Krefeld, um Stellungnahme zu bitten.	Der Anregung, den Geologischen Dienst NRW – Landesbetrieb aufgrund des im Plangebiet vorhandenen möglicherweise verkarstungs- bzw. auslaugungsfähigen Gesteins zu beteiligen wurde gefolgt. Im Rahmen der Beteiligungsfrist wurde von deren Seite keine Stellungnahme abgegeben. Aufgrund der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wurde der Geologische Dienst NRW erneut beteiligt und hat mit Schreiben folgende Stellungnahme abgegeben: *„Im Untergrund der Planfläche stehen den mir vorliegenden Unterlagen zufolge potentiell verkarstungsfähige Kalk- und Mergelsteine der Oberkreide an. Erdfälle und andere verkarstungstypische Auffälligkeiten sind in der näheren Umgebung jedoch nicht dokumentiert.*

	Ich empfehle, den Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.“ Die Stellungnahme wird dahingehend berücksichtigt, dass ein entsprechender Hinweis in die Begründung der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes sowie in den nachfolgenden Bebauungsplan und dessen Begründung aufgenommen wird.
3) Kreis Borken, Burloer Str. 93, 62 – Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster, 46325 Borken Schreiben vom 11.02.2026 Der räumliche Geltungsbereich im Plan stimmt nicht mit dem textlichen Teil in der Begründung überein.	3) Der Hinweis des Kreises Borken, Burloer Str. 93, 62 – Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster, 46325 Borken, mit Schreiben vom 11.02.2026, dass der räumliche Geltungsbereich im Plan nicht mit dem textlichen Teil in der Begründung übereinstimmt wurde dahingehend berücksichtigt, dass die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches in der Planzeichnung angepasst wurde.
4) Kreis Borken, Burloer Str. 93, 66 – Fachbereich Natur und Umwelt, 46325 Borken **Schreiben vom 11.02.2026** <u>66.1 - Untere Wasserbehörde</u> Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung ist auf der Ebene des nachfolgenden Bebauungsplanes zu führen. Ich empfehle, die Möglichkeit einer Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort in die Betrachtungen mit einzubeziehen.	4) Der Hinweise des Kreis Borken, Burloer Str. 93, 66 – Fachbereich Natur und Umwelt, 66.1 - Untere Wasserbehörde, 46325 Borken mit Schreiben vom 11.02.2026, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass der Nachweis der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung auf der Ebene des nachfolgenden Bebauungsplanes zu führen ist, wird beachtet. Das Plangebiet ist im Generalentwässerungsplan bereits enthalten. Der Antrag für die wasserrechtliche Genehmigung für zusätzliche Flächen am Regenrückhaltebecken Kotten Büsken ist in Vorbereitung. Die Empfehlung, die Möglichkeit einer Versickerung des Niederschlagswassers mit in die Betrachtung einzubeziehen, wird gefolgt. Im Rahmen der Erschließungsplanung für den südlich angrenzenden Bebauungsplan WE 21 (Gewerbegebiet Bree) wurde der Untergrund untersucht und die

	Versickerungseigenschaften beurteilt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Böden „als sehr schwach durchlässig zu bezeichnen“ sind, so dass eine Versickerung nicht möglich ist. Die Begründung wird um entsprechende Erläuterungen ergänzt.
66.2 - Untere Naturschutzbehörde Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung bestimmter Vorgaben artenschutzrechtliche Konflikte derzeit nicht zu erwarten sind. Die Begründung führt hierzu unter Ziffer 7 aus, dass ein durchschnittlich 23 m breiter Streifen entlang der benachbarten Stieleichenreiche u. a. aufgrund einer vorhandenen Leitung nicht bebaut werden kann und zwischen den Leitungen und den Bäumen eine Bepflanzung vorgesehen ist. Wenn dieser Bereich tatsächlich nicht bebaut werden soll, wird angeregt, die Grenze der Gewerbefläche nach Westen zu verschieben oder den Plan um eine Darstellung zur Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zu ergänzen, wie dies westlich der Nordvelener Straße bereits dargestellt ist. Soweit dies nicht möglich sein sollte, ist unbedingt auf der nachgelagerten Ebene des Bebauungsplanverfahrens sicher zu stellen, dass die Vorgaben zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte konsequent umgesetzt werden.	Die Aussage der unteren Naturschutzbehörde, dass bei Einhaltung bestimmter Vorgaben artenschutzrechtliche Konflikte derzeit nicht zu erwarten sind, wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, die Grenze des Gewerbegebietes nach Westen zu verschieben oder den Plan um eine Darstellung zur Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zu ergänzen, wird nicht gefolgt, da hierdurch die Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebes eingeschränkt werden. Der Anregung auf der nachgelagerten Ebene des Bebauungsplanverfahrens sicher zu stellen, dass die Vorgaben zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte konsequent umgesetzt werden, wird durch die Festsetzung von Dunkelräumen und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gefolgt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum nachfolgenden Bebauungsplan WE 21, 1. Änderung und Erweiterung wurden gegen diese Festsetzungen keine Bedenken geäußert.
Den benachbart gelegenen geschützten Landschaftsbestandteil „Obstbäume bei Hof Schulze-Bröring östlich Weseke“, festgesetzt über die Ziffer 2.4.93 des Landschaftsplans Borken-Nord, bitte ich nachrichtlich darzustellen. Redaktioneller Hinweis: Die Darstellungen in der Begründung weichen zum Teil von der Darstellung im Plan ab.	Der Anregung, den geschützten Landschaftsbestandteil „Obstbäume bei Hof Schulze-Bröring östlich Weseke“, Ziffer 2.4.93 des Landschaftsplans Borken-Nord, nachrichtlich darzustellen wird auf der Ebene des Bebauungsplanes gefolgt. Der Hinweis, dass die Darstellungen des Plangebietes in der Begründung
66.3 – Untere Abfallwirtschafts- und	

Bodenschutzbehörde Es werden keine Bedenken; Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, schädliche Bodenverunreinigungen sowie deren Auswirkungen sind im Plangebiet nicht bekannt.	und im Plan voneinander abweichen, wurde dahingehend berücksichtigt, dass die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches in der Planzeichnung angepasst wurde. Die Hinweise der Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, dass keine Bedenken erhoben werden und Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, schädliche Bodenverunreinigungen sowie deren Auswirkungen im Plangebiet nicht bekannt sind, werden insofern beachtet, dass bereits ein entsprechender Hinweis in der Begründung enthalten ist.
5) Kreis Borken, Burloer Str. 93, 81 – Kreisbetrieb, 46325 Borken **Schreiben vom 11.02.2026** Aus Sicht des Kreisbetriebes bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes. Allerdings ist es wichtig, dass die geplante Anbindung über die K 6 „Nordvelener Straße“ detailliert dargestellt und im Vorfeld mit dem Kreisbetrieb abgestimmt wird. Insbesondere muss die Zufahrt unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit einer genauen Prüfung unterzogen werden. Sollten dabei begründete Zweifel an der Verkehrssicherheit auftauchen, kann der Kreisbetrieb die Zufahrt von der K 6 ablehnen.	5) Der Hinweis des Kreises Borken, Burloer Str. 93, 81 – Kreisbetrieb, 46325 Borken, mit Schreiben vom 11.02.2026, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise auf die Erforderlichkeit zur Abstimmung der Zufahrt zur K 6 und diese bei begründeten Zweifeln zur Verkehrssicherheit abgelehnt werden kann, sind durch den Bauherren im Rahmen der konkreten Objektplanung und des Bauantrages beachten.
6) Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, Sentmaringer Weg 61, 48151 Münster **Schreiben vom 04.02.2026** Wir begrüßen die Ausweisung gewerblicher Bauflächen im Rahmen des Flächennutzungsplans.	6) Die Zustimmung der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, Sentmaringer Weg 61, 48151 Münster, mit Schreiben vom 04.02.2026, wird zur Kenntnis genommen.
7) Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Borken, Johann-Walling-Str. 45, 46325 Borken **Schreiben vom 18.02.2026**	7) Die Hinweise der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Borken, Johann-Walling-Str. 45, 46325 Borken, mit Schreiben vom 18.02.2026, dass gegen die Planung

Gegen die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken, da wertvolle Ackerflächen dauerhaft der Landwirtschaft nicht mehr zur Nahrungsmittelerzeugung zur Verfügung stehen. Im Umkreis von 600 m um das Plangebiet befinden sich landwirtschaftliche Betriebe. Diese Betriebe dürfen in ihrer Weiterentwicklung durch die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht gehindert werden. Im Plangebiet werden Werte von 15 % der Jahresgeruchsstunden erreicht. Auch wenn das Wohnen im Plangebiet ausgeschlossen wird, ist zu berücksichtigen, dass Arbeitnehmer durchaus 10 bis 12 Stunden täglich den Gerüchen ausgesetzt sind und einen Schutzanspruch genießen.	Bedenken bestehen, weil wertvolle Ackerflächen dauerhaft der Landwirtschaft nicht mehr zur Nahrungsmittelerzeugung zur Verfügung stehen, sich im Umkreis von 600 m landwirtschaftliche Betriebe befinden, die in ihrer Entwicklung nicht gehindert werden dürfen und dem Wert von 15 % Jahresgeruchsstunden und dem Schutzanspruch der Arbeitnehmenden werden in der Begründung bereits durch entsprechende Ausführungen berücksichtigt. So erfolgt in Kapitel 1 eine ausführliche Abwägung alternativer Standorte mit dem Ergebnis einer möglichst geringen Flächeninanspruchnahme. Weiterhin bestehen bei einer Betroffenheit von maximal 15 % der Jahresstunden in Verbindung mit dem Ausschluss von Betriebsleiterwohnen Entwicklungsmöglichkeiten der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe. Gemäß der aktuellen TA Luft können Arbeitnehmern aufgrund der aufgrund der grundsätzlich kürzeren Aufenthaltsdauer in der Regel höhere Geruchsimmissionen zugemutet werden, jedoch im Einzelfall nicht mehr als 25 % der Jahresstunden. Die Belange des Immissionsschutzes werden ausführlich in Kapitel 6.2 der Begründung behandelt. Die Einschätzung, dass Arbeitnehmende täglich 10 bis 12 Stunden den Gerüchen ausgesetzt sind, wird mit Blick auf das Arbeitsrecht als unrealistisch zurückgewiesen.
Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten bereits im Flächennutzungsplan beschrieben werden und außerhalb von landwirtschaftlichen Flächen liegen. <u>Anmerkung:</u> Bitte setzen Sie Ihre Kompensationsmaßnahmen vorzugsweise im Gebiet des Bebauungsplanes um und ziehen auch Möglichkeiten, wie beispielsweise produktionsintegrierte Maßnahmen oder Waldumbaumaßnahmen in Erwägung, um die Ackerflächen weiterhin der Landwirtschaft verfügbar zu halten und die Nahrungsmittelversorgung zu	Der Anregung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bereits im Flächennutzungsplan zu beschrieben und außerhalb von landwirtschaftlichen Flächen zu verorten, wird bereits gefolgt. Wie in Kapitel 7 der Begründung beschrieben soll die Kompensation über das Ökokonto der Stadt Borken erfolgen. Die Bitte, Kompensationsmaßnahmen vorzugsweise im Gebiet des Bauungsplanes zu verorten und Möglichkeiten, wie beispielsweise produktionsintegrierte Maßnahmen oder Waldumbau-

sichern.	maßnahmen in Erwägung zu ziehen, wird dahingehend beachtet, dass durch Pflanzfestsetzungen im Plangebiet der Eingriff bereits reduziert wird.
8) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, **Schreiben vom 16.01.2026** Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich militärischen Luftverkehrs befindet. Hier ist mit Lärm-/und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.	8) Die Hinweise des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, mit Schreiben vom 16.01.2026, dass bei gleichbleibenden Sach- und Rechtslage Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt werden und daher seitens der Bundeswehr keine Einwände bestehen, werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis bezüglich der Lage des Plangebietes im Bereich militärischen Luftverkehrs wird dahingehend berücksichtigt, dass die Begründung entsprechend ergänzt wird.
9) Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf **Schreiben vom 23.01.2026** Aktuell verlaufen keine Vodafone Richtfunkstrecken durch das angefragte Gebiet.	9) Der Hinweis der Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, mit Schreiben vom 23.01.2026, dass aktuell keine Vodafone Richtfunkstrecken durch das Plangebiet verlaufen, wird zur Kenntnis genommen.
10) Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf **Schreiben vom 23.01.2026** Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.	10) Die Hinweise der Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, mit Schreiben vom 23.01.2026, dass gegen die Planung keine Einwände geltend gemacht werden, sich im Planbereich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden und deren Neuverlegung derzeit nicht geplant sind, vor Baubeginn vom ausführenden Tiefbauunternehmen aktuelle Planunterlagen anzufordern sind sowie der Verweis die Internetseite für kostenlose Planauskünfte werden zur Kenntnis genommen.

Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.	
11) Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund Schreiben vom 20.01.2026 Innerhalb der o.g. Bauleitplanung verläuft die im Betreff genannte Gasfernleitung der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie die o.g. Bestandspläne sowie einen Übersichtsplan im Maßstab 1:2000. Die Gasfernleitung liegen innerhalb eines Schutzstreifen (s.o.), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind. Unsere im Betreff genannte Gasfernleitung ist bereits in ihrem Bebauungsplanentwurf dargestellt. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen (inklusiv Fundamente, Gebäude, Garagen, Carports, Zäune, Lärmschutzwände, Überdachungen, etc.) jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) nicht gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb unserer Gasfernleitung beeinträchtigt oder gefährden. Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen	11) Die allgemeinen Hinweise der Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund, mit Schreiben vom 20.01.2026 zu der im Plangebiet verlaufenden Gasfernleitung, den Bestandsplänen, den Schutzstreifen und den damit verbundene Nutzungs- und Tätigkeitseinschränkungen und dass die Leitung bereits im Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt ist, werden beachtet, bzw. ist die entsprechenden „Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen (…)“ der Begründung beigefügt. Der Hinweis, dass eine Überbauung des Schutzstreifens gemäß den Regeln des DVGW nicht gestattet ist, wird dahingehend berücksichtigt, dass die Begründung zur vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes um entsprechende Erläuterungen ergänzt wird und auf der Ebene des Bebauungsplanes bauliche Anlagen innerhalb des Schutzstreifens ausgeschlossen werden. Der Hinweis, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne für eine detaillierte Prüfung anzuzeigen sind, ist im Rahmen der Ausführungsplanungen zu beachten. Die Begründung der vorliegenden Änderung des Flächen-

sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden. Diese Unterlagen müssen uns entsprechend frühzeitig zur Verfügung gestellt werden, damit uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme verbleibt.	nutzungsplanes wird entsprechend ergänzt, weiterer Handlungsbedarf besteht im Rahmen dieser Bauleitplanung jedoch nicht.
Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen.	Der Hinweis zum Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen und den erforderlichen Maßnahmen zur Druckverteilung ist außerhalb der vorliegenden Bauleitplanung zu beachten.
Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefährdungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.	Der Hinweis, dass eventuell geplante neue Baumstandorte gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen sind, ist auf der Ebene des Bebauungsplanes zu beachten. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes wird dieser zur Kenntnis genommen.
Frühzeitig im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung im Bereich unserer Gasfernleitungen, ist vom Veranlasser der Maßnahme durch Vorlage detaillierter Projektpläne (Grundrisse, Längenschnitte, Querprofile) eine aktuelle Leitungsauskunft über https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen, damit wir aktuelles Planwerk übergeben und die Gasfernleitung im Anschluss durch unseren Netzbetrieb vor Ort angezeigt werden kann. Diese Unterlagen stellen Sie uns bitte frühzeitig zur Verfügung, so dass ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und	Der Hinweis, dass im Rahmen der Ausführungsplanung durch den Veranlasser durch Vorlage detaillierter Projektpläne eine aktuelle Leitungsauskunft einzuholen ist, wird zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes besteht hierzu kein weiterer Handlungsbedarf.

Stellungnahme verbleibt. <u>Nachfolgende Sicherungsmaßnahmen sind im Voraus zu berücksichtigen:</u> 1. Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über der Leitung ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsgeräte, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche den Wert von 8,5 N/cm² nicht überschreiten, eingesetzt werden. 2. Bei Näherungen im Horizontalabstand unter 1,0 m und im Vertikalabstand unter 0,5 m zu unseren Anlagen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden. 3. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen Die lichten Abstände sind unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen. Sie sollen bei Kreuzungen 0,50 m (Die sich daraus ergebende Höhenlage ist im Bereich des gesamten Schutzstreifens einzuhalten.) und bei Parallelführungen 5,00 m bei der Gasfernleitung 1,00 m beim Fernmeldekabel nicht unterschreiten. Sollte nicht in offener Bauweise verlegt werden, ist das Verfahren mit uns im Detail abzustimmen, die Abstände zur Leitung und die begleitende Einmessung festzulegen. Dieses hat rechtzeitig einige Werktage vor Baubeginn zu erfolgen. 4. Bei Rammarbeiten in Leitungsnähe sind Schwingungsmessungen erforderlich. Falls die max. zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit V 30 mm/sec überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen. Verbleibende Spundwände können in einem lichten Abstand von 2,0 m, Spundwände, die wieder gezogen werden, in einem lichten Abstand von 1,0 m zur Gasfernleitung gesetzt	Die aufgeführten Sicherungsmaßnahmen werden auf der Ebene des Flächennutzungsplanes zur Kenntnis genommen und sind auf den Ebenen des Bebauungsplanes soweit relevant zu berücksichtigen und im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.

werden. 5. Bei Durchpressungsmaßnahmen sind die entsprechenden Leitungsabschnitte vorsorglich freizulegen, um den Pressvorgang in den Leitungsbereichen beobachten zu können. Die Pressgruben sind in Absprache mit unserem Projektleiter an Ort und Stelle festzulegen. 6. Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile, einschließlich Begleitkabel, sind durch eine Holzummantelung o.ä. so zu sichern, dass die Rohrisolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird. 7. Kanalschächte und Schachtbauwerke sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. 8. Die Baugrube im Kreuzungsbereich ist sorgfältig anzulegen, wobei die freigelegte Leitungslänge das Maß von max. 3 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die Leitung in einer Schichtdicke von mindestens 0,2 m allseitig in Sand eingebettet werden. 9. Bodenabtrag bzw. –auftrag ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung der Leitung von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt. 10. Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet. 11. Der Zustand der Rohrisolierung ist frühzeitig vor Baubeginn durch eine Intensivmessung auf eventuelle Schäden zu überprüfen, die ggf. vorher zu beseitigen sind. 12. Muldenversickerung ist im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet. Um das Ausspülen der Gasfernleitung zu verhindern, sind Sickergräben bzw. Sickermulden außerhalb des Schutzstreifens zu planen. 13. Zusätzliche Auflagen Weitergehende Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor. Bitte stellen Sie sicher, dass unsere	Der Bitte sicherzustellen, dass die Gasfernleitung weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt wird, ist in den nachfolgenden Planungsschritten zu entsprechen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes bestehen keine Handlungsmöglichkeiten. Der Hinweis, dass Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich der Ferngas-

Gasfernleitungen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich unserer Ferngasleitungen dürfen auf Grundlage dieser Planungsanfrage nicht erfolgen. Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass 1. in der textlichen Begründung auf unsere Gasfernleitung L500/000/000 hingewiesen wird, 2. die Gasfernleitungen bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt wird, 3. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet, 4. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden. Wir bitten Sie, dass die Ihnen überlassenen Planunterlagen unseres Hauses nur zu Planungszwecken verwandt werden und keine Weitergabe an Dritte erfolgt.	leitung auf Grundlage dieser Planungsanfrage nicht erfolgen dürfen, ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen Den Bitten in der Begründung auf die Gasfernleitung L500/000/000 hinzuweisen, die Gasfernleitung bei Bau und Erschließungsmaßnahmen zu berücksichtigen, das Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie die allgemeinen Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH anzuwenden, die Thyssengas GmbH am weiteren Verfahren zu beteiligen sowie die überlassenen Planunterlagen nur zu Planungszwecken zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben, wird entsprochen.
12) RWW mbH, Am Schloß Broich 1-3 45479 Mühlheim an der Ruhr Schreiben vom 13.02.2026 Gern teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die genannte Maßnahme keine grundsätzlichen Bedenken haben. Wir gehen davon aus, dass unsere vorhandenen Anlagen in ihrer jetzigen Lage verbleiben können. Für neu entstehende Gebäude ist gegebenenfalls eine Erweiterung unseres Versorgungsnetzes erforderlich. Diese Erweiterung erfolgt bedarfsorientiert nach Einreichung von Anträgen auf Wasserversorgung. Wenn zur Trinkwasserversorgung neuer Gebäude	12) Die Hinweise der RWW mbH, Am Schloß Broich 1-3 45479 Mühlheim an der Ruhr, mit Schreiben vom 13.02.2026, dass gegen das geplante Vorhaben keine Grundsätzlichen Bedenken bestehen und Erweiterungen des Versorgungsnetzes bedarfsgerecht nach Einreichen von Anträgen erfolgen, werden zur Kenntnis genommen. Die Annahme, dass die vorhandenen Anlagen in ihrer jetzigen Lage verbleiben können, kann aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen bestätigt werden. Diese und die zugehörige Leitungstrasse liegen fast vollständig innerhalb der westlich angrenzenden Radwegeparzelle.

unser Verteilnetz erweitert werden muss, so erfolgt dies im Zuge der allgemeinen Erschließung. Wir haben für Sie einen Planausschnitt mit den eingetragenen Linienführungen unserer vorhandenen Versorgungsleitungen vorbereitet. Die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel kann von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen. Hausanschlussleitungen sind in unserem Versorgungsgebiet Eigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer. Unser Service-Point Dorsten/Reken, Tel. 02864 90200-0, kann Ihnen gern nach Terminvereinbarung die Lage der Leitungen in der Örtlichkeit anzeigen. RWW haftet nicht für unrichtige Planunterlagen. Wichtig ist bei Baumaßnahmen die Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft, die bei Arbeiten im Bereich unserer Anlagen unbedingt zu beachten ist. Diese Anweisung liegt Ihnen vor. Bei Bedarf können wir Ihnen gern weitere Exemplare zur Verfügung stellen. Wir bitten um rechtzeitige Abstimmung mit unserem zuständigen Service-Point oder mit unserer Abteilung Netzplanung. Für Rückfragen steht Ihnen unser Mitarbeiter der Abteilung Netzplanung Herr Martin Pohl, Tel. 0208 4433 520, gern zur Verfügung.	Die Schutzanweisungen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes beachtet. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Der Bitte um rechtzeilige Abstimmung mit wird entsprochen. Der Hinweis auf die Ansprechperson wird zur Kenntnis genommen.
13) Nord-West Oelleitung GmbH, Zum Ölhafen 207, 26384 Wilhelmshaven Schreiben vom 16.01.2026 Wir bedanken uns für die Beteiligung an o. g. Verfahren. Unsere Mineralölfernleitung und/oder weitere von uns überwachte Fernleitungen verlaufen im dargestellten Plangebiet. Die Fernleitungen haben einen Schutzstreifen (Breite siehe anliegende	13) Die Hinweise der Nord-West Oelleitung GmbH, Zum Ölhafen 207, 26384 Wilhelmshaven, mit Schreiben vom 16.01.2026, dass im Plangebiet von dort überwachte Fernleitungen verlaufen und diese einen Schutzstreifen haben, in dem keine Einwirkungen vorgenommen werden dürfen, die den Bestand und den Betrieb der Leitungen gefährden, werden zur Kenntnis genommen.

Schutzanweisung - die Mittellinie bildet die jeweilige Rohrachse) in dem keine Einwirkungen vorgenommen werden dürfen, die den Bestand und den Betrieb der Leitungen gefährden.	
Bitte beachten Sie unbedingt, dass die Angaben des anliegenden Planes so lange als unverbindlich anzusehen sind, bis diese ein NWO-Mitarbeiter vor Ort bestätigt. Ohne Zustimmung von NWO ist die Weitergabe des Planes nicht gestattet. Auf Wunsch bzw. nach Erfordernis zeigen wir die Lage und Höhenlage in der Örtlichkeit an.	Die Hinweise, dass die Angaben des beigefügten Planes so lange als unverbindlich anzusehen sind, bis diese ein NWO-Mitarbeiter vor Ort bestätigt, dieser ohne Zustimmung von NWO nicht weitergegeben werden darf und auf Wunsch bzw. nach Erfordernis die Lage und Höhenlage in der Örtlichkeit durch NWO angezeigt werden kann, werden zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes besteht hierzu aufgrund der Planschärfe kein weiterer Handlungsbedarf.
Die Leitungsrechte an den von den Fernleitungen berührten Grundstücken sind dinglich gesichert (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten). Dies gilt auch für öffentliche Flächen. Die Fernleitungen haben einen Schutzstreifen (Breite siehe anliegende Schutzanweisung), für dessen Bereich ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht.	Der Hinweis auf die dingliche Sicherung der Fernleitungen und deren Schutzstreifen, für dessen Bereich ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht, wird beachtet.
Grundsätzlich gilt, dass alle Arbeiten, die im Bereich des Schutzstreifens der Leitung ausgeführt werden, genehmigungspflichtig sind. Wir verweisen hierzu auf die beiliegende Schutzanweisung. Soweit Arbeiten ausgeschrieben und später vergeben werden empfiehlt es sich, den Inhalt der Schutzanweisung mit zum Vertragsgegenstand zu machen. Folgende Punkte sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen: Baugrundstücksflächen, die ohne Zugänge entlang der Leitung gebildet werden, können wir daher nicht aus der Mithaft für unsere Dienstbarkeiten entlassen. Die Zuwegung zu den Leitungen muss gewährleistet sein. Der zugelassene Bauteppich berührt	Der Hinweis, dass alle Arbeiten im Bereich des Schutzstreifens der Leitung genehmigungsbedürftig sind, sowie er Verweis auf die Schutzanweisungen sind im Rahmen der der Ausführungsplanung zu beachten. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Die weiteren genannten Punkte, dass Baugrundstücksflächen, die ohne Zugänge entlang der Leitung gebildet werden, nicht aus der Mithaftung für die Dienstbarkeiten entlassen werden können und die Zuwegung zu den Leitungen gewährleistet sein muss sowie die überbaubaren Flächen nicht den Leitungsbereich berührt und geplante Bauten einschließlich Traufe

nicht den Leitungsbereich. Geplante Bauten müssen einschließlich Traufe außerhalb des Schutzstreifens errichtet werden. Die Bauinteressenten müssen von Ihnen auf die Trasse der Mineralölfernleitung hingewiesen werden. Die Bauherren sind verpflichtet, die geplanten Baumaßnahmen bei der NWO anzuzeigen. Zur Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen unter Angabe unserer im Betreff genannten Vorgangsnummer (AD-XXXX-XXXX) gerne zur Verfügung. Nur so ist eine zeitnahe Bearbeitung gewährleistet.	außerhalb des Schutzstreifens errichtet werden müssen, werden zur Kenntnis genommen. Die Bauinteressierten wurden bereits auf die Trasse der Mineralölfernleitung hingewiesen und im Bebauungsplan ist ein Hinweis auf die Anzeigepflicht der geplanten Baumaßnahmen enthalten, so dass diese Punkte bereits berücksichtigt wurden. Der Hinweis hinsichtlich der Abstimmung bei Fragen wird zur Kenntnis genommen.

A.2) Anregungen von Seiten der Öffentlichkeit – Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB

Von Seite der Öffentlichkeit ging im Rahmen des Verfahrens gemäß § 3 Absatz 2 BauGB keine Stellungnahme ein.

B.2) Anregungen von Seiten der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange – Beteiligung gem. § 4 Absatz 2 BauGB

Von Seite der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen im Rahmen des Verfahrens gemäß § 4 Absatz 2 BauGB folgende Stellungnahmen ein, die einer Abwägung bedürfen:

Stellungnahme	**Abwägungs- und Beschlussvorschlag der Verwaltung**
1) Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 – Wasserwirtschaft -, Domplatz 1-3, 48143 Münster **Schreiben vom 24.07.2026** Mit Schreiben vom 22.06.2026 haben Sie um fachliche Stellungnahme zu dem oben angegebenen Verfahren gebeten. Das Dezernat 54 - Wasserwirtschaft - der Bezirksregierung Münster hat zu dem Verfahren folgende Hinweise: Die in meiner Stellungnahme vom 09.02.2026 vorgetragenen Bedenken wurden in der Überarbeitung berücksichtigt. Bitte beachten Sie, dass für bestimmte wasserwirtschaftliche Belange (z. B. im	1) Der Hinweis der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 – Wasserwirtschaft -, Domplatz 1-3, 48143 Münster mit Schreiben vom 24.07.2026, dass die mit Stellungnahme vom 09.02.2026 vorgetragenen Bedenken in der Überarbeitung berücksichtigt wurden, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde für bestimmte

Hinblick auf sonstige Gewässer oder Niederschlagswasserbeseitigung) auch eine Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde gegeben sein kann und diese daher stets gesondert zu beteiligen ist. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Rundverfügung vom 23.10.2025.	wasserwirtschaftliche Belange wird durch Beteiligung des Kreises Borken als Untere Wasserbehörde grundsätzlich berücksichtigt. Die in der Rundverfügung vom 23.10.2025 genannten Hinweise zur Abwasserbeseitigung, zur Starkregenvorsorge und zu Wasserschutzgebieten sollen die bislang in den einzelnen Beteiligungsverfahren gegebenen Hinweise ersetzen. Diese werden grundsätzlich beachtet und das Dezernat 54 weiterhin an den Bauleitplanverfahren beteiligt
2) Kreis Borken, 62 – Geoinformation und Liegenschaften, Burloer Straße 93, 46325 Borken, **Schreiben vom 29.07.2026** Der Geltungsbereich im Plan und in der Begründung ist nicht identisch. In der Begründung fehlt das Flurstück 379.	2) Die Hinweise des Kreises Borken, 62 – Geoinformation und Liegenschaften, Burloer Straße 93, 46325 Borken, mit Schreiben vom 29.07.2026, dass der Geltungsbereich im Plan und in der Begründung nicht identisch ist, und dass das Flurstück 379 in der Begründung fehlt, wird berücksichtigt. Das in der Planzeichnung enthaltene Flurstück 379, über das der Fuß- und Radweg entlang der Nordvelener Straße verläuft, wird in der Begründung berücksichtigt. In der Planzeichnung wird die Darstellung von bisher Fläche für die Landwirtschaft in Verkehrsfläche geändert. Weiterhin wird der Aufstellungsbeschluss angepasst, da dieses Flurstück dort bisher nicht genannt wurde.
3) Kreis Borken, 81 – Kreisbetrieb, Burloer Straße 93, 46325 Borken, **Schreiben vom 29.07.2026** Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 11.02.2026.	3) Der Verweis des Kreises Borken, 81 – Kreisbetrieb, Burloer Straße 93, 46325 Borken, mit Schreiben vom 29.07.2026 auf die Stellungnahme vom 11.02.2026 wird zur Kenntnis genommen, da diese bereits durch entsprechende Ausführungen in Kapitel 6.1 der Begründung eingeflossen ist.
4) Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, Sentmaringer Weg 61, 48151 Münster **Schreiben vom 23.07.2026**	4) Die Zustimmung der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, Sentmaringer Weg 61, 48151 Münster mit Schreiben vom 23.07.2026 wird zur

Wir begrüßen die Ausweisung gewerblicher Bauflächen im Rahmen des Bebauungsplans/Flächennutzungsplans.	Kenntnis genommen.
5) Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Borken, 48108 Münster **Schreiben vom 06.07.2026** Es verbleibt bei meiner Stellungnahme vom 18.02.2026.	5) Der Hinweis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Borken, 48108 Münster, mit Schreiben vom 06.07.2026, dass es bei der Stellungnahme vom 18.02.2026 verbleibt, wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der grundsätzlich unveränderten Sachlage verbleibt es bei der bisherigen Abwägungsentscheidung.
6) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn **Schreiben vom 29.06.2026** Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	6) Die Hinweise des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn mit Schreiben vom 29.06.2026, dass vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt werden und keine Einwände bestehen, werden zur Kenntnis genommen.
7) Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf **Schreiben vom 30.06.2026** Aktuell verlaufen keine Vodafone Richtfunkstrecken durch das angefragte Gebiet.	7) Der Hinweis der Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, mit Schreiben vom 30.06.2026, dass aktuell keine Vodafone Richtfunkstrecken durch das angefragte Gebiet verlaufen, wird zur Kenntnis genommen.
8) Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf **Schreiben vom 13.07.2026** Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind	8) Die Hinweise der Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, mit Schreiben vom 13.07.2026, dass gegen die gegen die Planung keine Einwände geltend gemacht werden, sich im Planbereich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden und ein Neuverlegung derzeit nicht geplant ist, vor Baubeginn aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen bei der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH anzufordern sind, sowie die Planauskunft via Internet werden zur Kenntnis genommen.

erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.	
9) Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund **Schreiben vom 22.06.2026** Innerhalb der o.g. Bauleitplanung verläuft die im Betreff genannte Gasfernleitung der Thyssengas GmbH. Unsere Gasfernleitung L500 000 000 ist bereits nachrichtlich in Ihrem Flächennutzungsplan dargestellt, aus diesem Grund verzichten wir auf eine erneute Zusendung von Planunterlagen. Zusätzlich wird in der textlichen Begründung zum Verfahren auf unsere Gasfernleitung hingewiesen. Unsere Stellungnahme vom 20.01.2026 mit unserem Zeichen TG_20260116_0038_V01 behält auch weiterhin ihre Gültigkeit.	9) Der Hinweis der Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund, mit Schreiben vom 22.06.2026, auf die im Plangebiet verlaufende Gasfernleitung, dass diese in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes nachrichtlich dargestellt ist und daher auf die Zusendung weiterer Planunterlagen verzichtet wird sowie, dass in der Begründung auf die Leitung hingewiesen wird, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass die Stellungnahme vom 20.01.2026 mit dem Zeichen TG_20260116_0038_V01 auch weiterhin ihre Gültigkeit behält, wird dahingehend beachtet, dass in der Begründung auf die Anforderungen der Leitungen bereits Bezug genommen wird.
10) RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH Netze Administration, Gladbecker Str.140, 46236 Bottrop **Schreiben vom 23.07.2026** An unserer Stellungnahme zum o. g. Flächennutzungsplanes die wir Ihnen bereits mir E-Mail vom 24. Februar 2026 gesendet haben, haben sich keine Änderung ergeben.	10) Der Hinweis der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH Netze Administration, Gladbecker Str.140, 46236 Bottrop mit Schreiben vom 23.07.2026, dass sich an der Stellungnahme vom 24. Februar 2026 keine Änderung ergeben haben, wird berücksichtigt, da die dort enthaltenen Informationen zur vorhandenen Wasserleitung in den nachgeschalteten Bebauungsplanes WE 21 (Gewerbegebiet Bree) 1. Änderung und Erweiterung, eingeflossen sind.
11) PLEdoc GmbH, Gladbecker	11) Der Hinweis der PLEdoc GmbH,

Straße 404 45236 Essen **Schreiben vom 02.07.2026** Wir beziehen uns auf Ihre oben genannte Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass die von uns verwalteten Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Zeelink GmbH & Co. KG, Essen	Gladbecker Straße 404 45236 Essen, mit Schreiben vom 02.07.2026, dass die dort verwalteten Versorgungsanlagen der in der Stellungnahme genannten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.
Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Anlagen nicht auszuschließen ist. Werden zum Ausgleich des planbedingten Eingriffs in die Natur und Landschaft Flächen an anderen Stellen festgesetzt, so gehören auch diese Ausgleichsflächen zum Bauleitplanverfahren.	Der Hinweis bezüglich externer Ausgleichsflächen wird auf der Ebene des Bebauungsplanes beachtet. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes besteht kein weiterer Handlungsbedarf.
Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich und die von Ihnen benannte Maßnahmenkategorie. Die im Plan eventuell dargestellten Leitungsverläufe dienen lediglich zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs sowie eine Festsetzung weiterer Maßnahmen, die außerhalb des bereits angezeigten räumlichen Geltungsbereichs liegen, bedürfen immer einer erneuten Abstimmung mit	Die Hinweise auf den für die Stellungnahme maßgeblichen abgegrenzten Bereich in der Übersicht und dass bei einer Ausdehnung oder Änderung des Plangebietes eine erneute Beteiligung erforderlich wird, lösen keinen Handlungsbedarf aus. Das Plangebiet ist in der Übersicht korrekt abgegrenzt und eine Vergrößerung des Plangebietes ist nicht vorgesehen.

uns.	

Information zum weiteren Verfahren

Bei planmäßigem Verfahrensablauf soll für die vorliegende 57. FNP-Änderung in der ersten Sitzung im Jahr 2027 im Ausschuss für Planen und Bauen die Vorberatung erfolgen und im folgenden Rat der Feststellungsbeschluss gefasst werden. Der Satzungsbeschluss des zugehörigen Bebauungsplans WE 21 (Gewerbegebiet Bree), 1. Änderung und Erweiterung, soll in der Sitzung des Ausschusses für Planen und Bauen am 24. November 2026 vorberaten und in der Sitzung des Rates am 16. Dezember 2026 beschlossen werden. Nach der Genehmigung der vorliegenden FNP-Änderung werden diese und der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes bekannt gemacht.

Entscheidungsalternativen:

Alternative 1:
Der Flächennutzungsplan wird nicht geändert. Die Entwicklung der Fläche als Gewerbestandort ist nicht möglich. Die Fa. HAANE kann nicht wie geplant erweitern.

Alternative 2:
Der Empfehlung der Verwaltung, das Verfahren zu wiederholen, wird nicht gefolgt. Die Risiken für eine Rechtsunsicherheit und Probleme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden in Kauf genommen. Die Bauleitplanung wird an den Rat der Stadt Borken für den Feststellungsbeschluss weitergegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen durch Erschließungskosten sind anhand einer konkreten Planung noch zu ermitteln.

Die Bauleitplanung erfolgt durch den Fachbereich Umwelt, Stadtplanung und Bauordnung. Die Kosten für die Fortschreibung des Geruchsgutachtens und die Erstellung einer Artenschutzprüfung Stufe 1, betragen rd. 5.600 € betragen, und wurden 2025 über das Konto für allgemeine Planungskosten (Produkt 09.01.01.00, Sachkonto 52910000, Untersachkonto 61000.65000) beglichen.

Klimafolgenabschätzung:

Derzeit stellt sich die Fläche als Freiraumklimatop dar. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung im Ist-Zustand besteht bereits eine anthropogene Einflussnahme auf z.B. Boden und Nährstoffhaushalt.

Im Plan-Zustand wird sich voraussichtlich ein Vorstadtklima statt des Freiland-klimatops darstellen. Dies ist aufgrund einer Zunahme der Bebauung bzw. Flächenversiegelung zurückzuführen. Eine Zunahme der Flächenversiegelung korreliert unter anderem mit negativen Folgen für den Wasserhaushalt. Versiegelte Flächen zeichnen sind gegenüber dem gebietsspezifischen Referenzzustand durch einen höheren Oberflächenabfluss sowie geringerer Verdunstung und Grundwasserneubildung aus. Aufgrund der geringeren Verdunstung kann es zu stärkeren klimatischen Veränderungen und der Bildung von Hitzeinseln kommen, welche sich bspw. negativ auf die nächtliche Abkühlung auswirken. Weiterhin entstehen durch die Bebauung des Gebietes CO2-Emissionen.

Auf Ebene des Bebauungsplanes sollen durch verschiedene Maßnahmen wie beispielsweise Baumpflanzungen und die Festsetzung von Gründächern die oben beschriebenen negativen Effekte auf das lokale Klima und den Wasserhaushalt abgemildert werden. Grundlage bilden der am 28.05.2019 im Umwelt- und Planungsausschuss beschlossene Festsetzungskatalog (siehe V 2019/130).

Beschlussvorschlag:

I Beschlüsse zu den Stellungnahmen

A.1) Anregungen von Seiten der Öffentlichkeit – Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Von Seite der Öffentlichkeit ging im Rahmen des Verfahrens gemäß § 3 Absatz 1 BauGB keine Stellungnahme ein.

B.1) Anregungen von Seiten der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange – Beteiligung gem. § 4 Absatz 1 BauGB

1) Die Hinweise der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 – Wasserwirtschaft, 48128 Münster mit Schreiben vom 09.02.2026 zum Verlauf der 28“ Mineralölleitung der Nord-West Oelleitung GmbH von Wilhelmshaven nach Köln-Wesseling mit einem Schutzstreifen von 10 m als kritische Infrastruktur und dass die Bezirksregierung die zuständige Zulassungs- und Überwachungsbehörde ist, werden zur Kenntnis genommen.
Zu den geäußerten Bedenken wird in den folgenden Ausführungen Stellung genommen:
Der Hinweis auf die Regelwerke RohrFLtgV und die Technischen Regeln für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL) zu Errichtung und Betrieb der Leitungen zur Vermeidung von Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit sowie schädliche Einwirkungen auf Menschen und Umwelt wird derart berücksichtigt, dass die Allgemeine Schutzanweisungen den Planunterlagen beigefügt sind.
Der Empfehlung, mit dem Betreiber der Rohrfernleitungsanlage Kontakt aufzu-nehmen, wurde gefolgt. Ergebnis ist die Aufnahme konkreter Schutzanforderungen innerhalb des Schutzstreifens in den Bebauungsplan, um die Gefahr mögliche Einwirkungen auf die Leitung zu reduzieren.

Der Hinweis auf den Schutzstreifen sowie dessen Anforderungen wird auf Ebene des Flächennutzungsplanes dahingehend berücksichtigt, dass die Begründung um entsprechende Ausführungen ergänzt wird. Im Rahmen der zeichnerischen Darstellung bestehen auf dieser Planungsebene keine Regelungsmöglichkeiten.
Auf der Ebene des Bebauungsplanes werden die Schutzanforderungen konkret beachtet und festgesetzt.
Die Hinweise, dass Sicherheitsabstände zum Schutz der Umgebung vor potentiell von der Rohrfernleitungsanlage in einem Schadensfall ausgehenden Gefahren in den Technischen Regeln für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL) nicht festgelegt sind, sowie zu den Anforderungen bei der Neuplanung einer Rohrfernleitung werden zur Kenntnis genommen. Eine Neuplanung ist derzeit nicht bekannt.
Der Hinweis zum Bestandsschutz bestehender Rohrfernleitungsanlagen wird beachtet. Die Begründung wird um entsprechende Aussagen ergänzt.
Der Hinweis zur Informationspflicht gemäß § 8 RohrFLtgV der Betreiber gegenüber den Gemeinden entlang der Trasse über Art, Zweckbestimmung und Verlauf der Rohrfernleitungsanlage, über Gefahren sowie über die transportierten Stoffe wird mit der Information berücksichtigt, dass der Feuerwehr Borken auf der Alarmgefahrenabwehrplan des Leitungsbetreibers für den Havariefall vorliegt, die zur Gefahrenabwehr innerhalb weniger Minuten vor Ort sein kann, um die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
Der Hinweis auf die Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde für bestimmte wasserwirtschaftliche Belange und diese stets gesondert zu beteiligen, wird bereits durch die grundsätzliche Beteiligung des Kreises Borken beachtet.
Die in der Rundverfügung aufgeführten Hinweise zur Abwasserbeseitigung, zur Starkregenvorsorge und zu Wasserschutzgebieten sollen die bislang in den einzelnen Beteiligungsverfahren gegebenen Hinweise ersetzen. Diese werden grundsätzlich beachtet und das Dezernat weiterhin am Verfahren beteiligt.

2) Die Hinweise der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, mit Schreiben vom 03.02.2026, dass zum Umfang und zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung keine Anregungen und Hinweise vorgetragen werden und dass ausweislich der derzeit vorliegenden Unterlagen im Bergwerksfeld „Borken“ keine Gewinnung von Steinkohle stattgefunden hat und aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen ist, werden zur Kenntnis genommen.
Der Empfehlung, die Eigentümer des Distriktsfeldes „Fürstlich Salm-Salm´sches Lager“, Herrn Dr. Emanuel Prinz zu Salm Salm vertreten durch die Fürstlich Salm Salm’sche Verwaltung und des Bergwerksfeldes „Weseke“, die Wintershall Dea GmbH, zu beteiligen, wurde zwischenzeitlich gefolgt. Die Fürstlich Salm Salm’sche Verwaltung hat mit Schreiben vom 02.03.2026 folgende Stellungnahme abgegeben:
„Das o. a. Bauvorhaben befindet sich im Bereich des Bergfeldes Fürstlich Salm-Salm'sches Regal.
Es handelt sich hierbei um ein Raseneisenerz-Distriktfeld, also nicht um ein klassisches tiefes Bergfeld.
Raseneisenerz steht in einer Tiefe von ca. 70 cm an. Deshalb entfallen Sicherungsmaßnahmen.
Es bestehen unsererseits keine Bedenken gegen das o. a. Vorhaben.“
Der Großteil des Energieunternehmens Wintershall Dea GmbH wurde an die

britische Firma Harbour Energy verkauft. Dieses teile auf Nachfrage mit Schreiben vom 12.01.2026 folgendes mit:
„Der räumliche Geltungsbereich des oben genannten Verfahrens liegt außerhalb unserer öffentlich-rechtlich verliehenen Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz (BBergG) zur Gewinnung von Rohstoffen. In unserem Eigentum befindliche Bohrungen oder Anlagen sind von dem Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des Vorhabens.“
Der Hinweis, dass ausweislich der derzeit vorliegenden Unterlagen im Distriktsfeld „Fürstlich Salm-Salm´sches Lager“ und im Bergwerksfeld „Weseke“ keine Gewinnungstätigkeiten urkundlich belegt sind und somit nicht mit bergbaulichen Einwirkungen zu rechnen ist, wird zur Kenntnis genommen.
Der Anregung, den Geologischen Dienst NRW – Landesbetrieb aufgrund des im Plangebiet vorhandenen möglicherweise verkarstungs- bzw. auslaugungsfähigen Gesteins zu beteiligen wurde gefolgt. Im Rahmen der Beteiligungsfrist wurde von deren Seite keine Stellungnahme abgegeben. Aufgrund der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wurde der Geologische Dienst NRW erneut beteiligt und hat mit Schreiben folgende Stellungnahme abgegeben:
„Im Untergrund der Planfläche stehen den mir vorliegenden Unterlagen zufolge potentiell verkarstungsfähige Kalk- und Mergelsteine der Oberkreide an. Erdfälle und andere verkarstungstypische Auffälligkeiten sind in der näheren Umgebung jedoch nicht dokumentiert.
Ich empfehle, den Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.“
Die Stellungnahme wird dahingehend berücksichtigt, dass ein entsprechender Hinweis in die Begründung der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes sowie in den nachfolgenden Bebauungsplan und dessen Begründung aufgenommen wird.

3) Der Hinweis des Kreises Borken, Burloer Str. 93, 62 – Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster, 46325 Borken, mit Schreiben vom 11.02.2026, dass der räumliche Geltungsbereich im Plan nicht mit dem textlichen Teil in der Begründung übereinstimmt wurde dahingehend berücksichtigt, dass die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches in der Planzeichnung angepasst wurde.

4) Der Hinweise des Kreis Borken, Burloer Str. 93, 66 – Fachbereich Natur und Umwelt, 66.1 - Untere Wasserbehörde, 46325 Borken mit Schreiben vom 11.02.2026, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass der Nachweis der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung auf der Ebene des nachfolgenden Bebauungsplanes zu führen ist, wird beachtet. Das Plangebiet ist im Generalentwässerungsplan bereits enthalten. Der Antrag für die wasserrechtliche Genehmigung für zusätzliche Flächen am Regenrückhaltebecken Kotten Büsken ist in Vorbereitung.
Die Empfehlung, die Möglichkeit einer Versickerung des Niederschlagswassers mit in die Betrachtung einzubeziehen, wird gefolgt. Im Rahmen der Erschließungsplanung für den südlich angrenzenden Bebauungsplan WE 21 (Gewerbegebiet Bree) wurde der Untergrund untersucht und die Versickerungseigenschaften beurteilt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Böden „als sehr schwach durchlässig zu bezeichnen“ sind, so dass eine Versickerung nicht möglich ist. Die Begründung wird um entsprechende Erläuterungen ergänzt.
Die Aussage der unteren Naturschutzbehörde, dass bei Einhaltung bestimmter Vorgaben artenschutzrechtliche Konflikte derzeit nicht zu erwarten sind, wird zur

Kenntnis genommen.
Der Anregung, die Grenze des Gewerbegebietes nach Westen zu verschieben oder den Plan um eine Darstellung zur Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zu ergänzen, wird nicht gefolgt, da hierdurch die Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebes eingeschränkt werden. Der Anregung auf der nachgelagerten Ebene des Bebauungsplanverfahrens sicher zu stellen, dass die Vorgaben zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte konsequent umgesetzt werden, wird durch die Festsetzung von Dunkelräumen und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gefolgt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum nachfolgenden Bebauungsplan WE 21, 1. Änderung und Erweiterung wurden gegen diese Festsetzungen keine Bedenken geäußert.
Der Anregung, den geschützten Landschaftsbestandteil „Obstbäume bei Hof Schulze-Bröring östlich Weseke“, Ziffer 2.4.93 des Landschaftsplans Borken-Nord, nachrichtlich darzustellen wird auf der Ebene des Bebauungsplanes gefolgt.
Der Hinweis, dass die Darstellungen des Plangebietes in der Begründung und im Plan voneinander abweichen, wurde dahingehend berücksichtigt, dass die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches in der Planzeichnung angepasst wurde.
Die Hinweise der Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, dass keine Bedenken erhoben werden und Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, schädliche Bodenverunreinigungen sowie deren Auswirkungen im Plangebiet nicht bekannt sind, werden insofern beachtet, dass bereits ein entsprechender Hinweis in der Begründung enthalten ist.

5) Der Hinweis des Kreises Borken, Burloer Str. 93, 81 – Kreisbetrieb, 46325 Borken, mit Schreiben vom 11.02.2026, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise auf die Erforderlichkeit zur Abstimmung der Zufahrt zur K 6 und dass diese bei begründeten Zweifeln zur Verkehrssicherheit abgelehnt werden kann, sind durch den Bauherren im Rahmen der konkreten Objektplanung und des Bauantrages zu beachten.

6) Die Zustimmung der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, Sentmaringer Weg 61, 48151 Münster, mit Schreiben vom 04.02.2026, wird zur Kenntnis genommen.

7) Die Hinweise der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Borken, Johann-Walling-Str. 45, 46325 Borken, mit Schreiben vom 18.02.2026, dass gegen die Planung Bedenken bestehen, weil wertvolle Ackerflächen dauerhaft der Landwirtschaft nicht mehr zur Nahrungsmittelerzeugung zur Verfügung stehen, sich im Umkreis von 600 m landwirtschaftliche Betriebe befinden, die in ihrer Entwicklung nicht gehindert werden dürfen und dem Wert von 15 % Jahresgeruchsstunden und dem Schutzanspruch der Arbeitnehmenden werden in der Begründung bereits durch entsprechende Ausführungen berücksichtigt. So erfolgt in Kapitel 1 eine ausführliche Abwägung alternativer Standorte mit dem Ergebnis einer möglichst geringen Flächeninanspruchnahme. Weiterhin bestehen bei einer Betroffenheit von maximal 15 % der Jahresstunden in Verbindung mit dem Ausschluss von Betriebsleiterwohnen Entwicklungsmöglichkeiten der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe. Gemäß der aktuellen TA Luft können Arbeitnehmern aufgrund der aufgrund der grundsätzlich kürzeren Aufenthaltsdauer in der Regel höhere Geruchsimmissionen zugemutet werden, jedoch im Einzelfall nicht mehr als

25 % der Jahresstunden. Die Belange des Immissionsschutzes werden ausführlich in Kapitel 6.2 der Begründung behandelt. Die Einschätzung, dass Arbeitnehmende täglich 10 bis 12 Stunden den Gerüchen ausgesetzt sind, wird mit Blick auf das Arbeitsrecht als unrealistisch zurückgewiesen.
Der Anregung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bereits im Flächennutzungsplan zu beschrieben und außerhalb von landwirtschaftlichen Flächen zu verorten, wird bereits gefolgt. Wie in Kapitel 7 der Begründung beschrieben soll die Kompensation über das Ökokonto der Stadt Borken erfolgen.
Die Bitte, Kompensationsmaßnahmen vorzugsweise im Gebiet des Bauungsplanes zu verorten und Möglichkeiten, wie beispielsweise produktionsintegrierte Maßnahmen oder Waldumbaumaßnahmen in Erwägung zu ziehen, wird dahingehend beachtet, dass durch Pflanzfestsetzungen im Plangebiet der Eingriff bereits reduziert wird.

8) Die Hinweise des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, mit Schreiben vom 16.01.2026, dass bei gleichbleibenden Sach- und Rechtslage Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt werden und daher seitens der Bundeswehr keine Einwände bestehen, werden zur Kenntnis genommen.
Der Hinweis bezüglich der Lage des Plangebietes im Bereich militärischen Luftverkehrs wird dahingehend berücksichtigt, dass die Begründung entsprechend ergänzt wird.

9) Der Hinweis der Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, mit Schreiben vom 23.01.2026, dass aktuell keine Vodafone Richtfunkstrecken durch das Plangebiet verlaufen, wird zur Kenntnis genommen.

10) Die Hinweise der Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, mit Schreiben vom 23.01.2026, dass gegen die Planung keine Einwände geltend gemacht werden, sich im Planbereich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden und deren Neuverlegung derzeit nicht geplant sind, vor Baubeginn vom ausführenden Tiefbauunternehmen aktuelle Planunterlagen anzufordern sind sowie der Verweis die Internetseite für kostenlose Planauskünfte werden zur Kenntnis genommen.

11) Die allgemeinen Hinweise der Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund, mit Schreiben vom 20.01.2026 zu der im Plangebiet verlaufenden Gasfernleitung, den Bestandsplänen, den Schutzstreifen und den damit verbundene Nutzungs- und Tätigkeitseinschränkungen und dass die Leitung bereits im Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt ist, werden beachtet, bzw. ist die entsprechenden „Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen (…)“ der Begründung beigefügt.
Der Hinweis, dass eine Überbauung des Schutzstreifens gemäß den Regeln des DVGW nicht gestattet ist, wird dahingehend berücksichtigt, dass die Begründung zur vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes um entsprechende Erläuterungen ergänzt wird und auf der Ebene des Bebauungsplanes bauliche Anlagen innerhalb des Schutzstreifens ausgeschlossen werden.
Der Hinweis, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne für eine detaillierte Prüfung anzuzeigen sind, ist im Rahmen der Ausführungsplanungen zu beachten. Die

Begründung der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes wird entsprechend ergänzt, weiterer Handlungsbedarf besteht im Rahmen dieser Bauleitplanung jedoch nicht.
Der Hinweis zum Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen und den erforderlichen Maßnahmen zur Druckverteilung ist außerhalb der vorliegenden Bauleitplanung zu beachten.
Der Hinweis, dass eventuell geplante neue Baumstandorte gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen sind, ist auf der Ebene des Bebauungsplanes zu beachten. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes wird dieser zur Kenntnis genommen.
Der Hinweis, dass im Rahmen der Ausführungsplanung durch den Veranlasser durch Vorlage detaillierter Projektpläne eine aktuelle Leitungsauskunft einzuholen ist, wird zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes besteht hierzu kein weiterer Handlungsbedarf.
Die aufgeführten Sicherungsmaßnahmen werden auf der Ebene des Flächennutzungsplanes zur Kenntnis genommen und sind auf den Ebenen des Bebauungsplanes soweit relevant zu berücksichtigen und im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.
Der Bitte sicherzustellen, dass die Gasfernleitung weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt wird, ist in den nachfolgenden Planungsschritten zu entsprechen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes bestehen keine Handlungsmöglichkeiten.
Der Hinweis, dass Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich der Ferngasleitung auf Grundlage dieser Planungsanfrage nicht erfolgen dürfen, ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen
Den Bitten in der Begründung auf die Gasfernleitung L500/000/000 hinzuwiesen, die Gasfernleitung bei Bau und Erschließungsmaßnahmen zu berücksichtigen, das Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie die allgemeinen Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH anzuwenden, die Thyssengas GmbH am weiteren Verfahren zu beteiligen sowie die überlassenen Planunterlagen nur zu Planungszwecken zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben, wird entsprochen.

12) Die Hinweise der RWW mbH, Am Schloß Broich 1-3 45479 Mühlheim an der Ruhr, mit Schreiben vom 13.02.2026, dass gegen das geplante Vorhaben keine Grundsätzlichen Bedenken bestehen und Erweiterungen des Versorgungsnetzes bedarfsgerecht nach Einreichen von Anträgen erfolgen, werden zur Kenntnis genommen.
Die Annahme, dass die vorhandenen Anlagen in ihrer jetzigen Lage verbleiben können, kann aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen bestätigt werden. Diese und die zugehörige Leitungstrasse liegen fast vollständig innerhalb der westlich angrenzenden Radwegeparzelle.
Die Schutzanweisungen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes beachtet. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes besteht kein weiterer Handlungsbedarf.
Der Bitte um rechtzeilige Abstimmung mit wird entsprochen.
Der Hinweis auf die Ansprechperson wird zur Kenntnis genommen.

13) Die Hinweise der Nord-West Oelleitung GmbH, Zum Ölhafen 207, 26384 Wilhelmshaven, mit Schreiben vom 16.01.2026, dass im Plangebiet von dort überwachte Fernleitungen verlaufen und diese einen Schutzstreifen haben, in dem

keine Einwirkungen vorgenommen werden dürfen, die den Bestand und den Betrieb der Leitungen gefährden, werden zur Kenntnis genommen.
Die Hinweise, dass die Angaben des beigefügten Planes so lange als unverbindlich anzusehen sind, bis diese ein NWO-Mitarbeiter vor Ort bestätigt, dieser ohne Zustimmung von NWO nicht weitergegeben werden darf und auf Wunsch bzw. nach Erfordernis die Lage und Höhenlage in der Örtlichkeit durch NWO angezeigt werden kann, werden zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes besteht hierzu aufgrund der Planschärfe kein weiterer Handlungsbedarf.
Der Hinweis auf die dingliche Sicherung der Fernleitungen und deren Schutzstreifen, für dessen Bereich ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht, wird beachtet.
Der Hinweis, dass alle Arbeiten im Bereich des Schutzstreifens der Leitung genehmigungsbedürftig sind, sowie er Verweis auf die Schutzanweisungen sind im Rahmen der der Ausführungsplanung zu beachten. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes besteht kein weiterer Handlungsbedarf.
Die weiteren genannten Punkte, dass Baugrundstücksflächen, die ohne Zugänge entlang der Leitung gebildet werden, nicht aus der Mithaftung für die Dienstbarkeiten entlassen werden können und die Zuwegung zu den Leitungen gewährleistet sein muss sowie die überbaubaren Flächen nicht den Leitungsbereich berührt und geplante Bauten einschließlich Traufe außerhalb des Schutzstreifens errichtet werden müssen, werden zur Kenntnis genommen. Die Bauinteressierten wurden bereits auf die Trasse der Mineralölfernleitung hingewiesen und im Bebauungsplan ist ein Hinweis auf die Anzeigepflicht der geplanten Baumaßnahmen enthalten, so dass diese Punkte bereits berücksichtigt wurden.
Der Hinweis hinsichtlich der Abstimmung bei Fragen wird zur Kenntnis genommen.

A.2) Anregungen von Seiten der Öffentlichkeit – Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB

Von Seite der Öffentlichkeit ging im Rahmen des Verfahrens gemäß § 3 Absatz 1 BauGB keine Stellungnahme ein.

B.2) Anregungen von Seiten der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange – Beteiligung gem. § 4 Absatz 2 BauGB

1) Der Hinweis der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 – Wasserwirtschaft -, Domplatz 1-3, 48143 Münster mit Schreiben vom 24.07.2026, dass die mit Stellungnahme vom 09.02.2026 vorgetragenen Bedenken in der Überarbeitung berücksichtigt wurden, wird zur Kenntnis genommen.
Der Hinweis auf die Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde für bestimmte wasserwirtschaftliche Belange wird durch Beteiligung des Kreises Borken als Untere Wasserbehörde grundsätzlich berücksichtigt.
Die in der Rundverfügung vom 23.10.2025 genannten Hinweise zur Abwasserbeseitigung, zur Starkregenvorsorge und zu Wasserschutzgebieten sollen die bislang in den einzelnen Beteiligungsverfahren gegebenen Hinweise ersetzen. Diese werden grundsätzlich beachtet und das Dezernat 54 weiterhin an den Bauleitplanverfahren beteiligt

2) Die Hinweise des Kreises Borken, 62 – Geoinformation und Liegenschaften, Burloer Straße 93, 46325 Borken, mit Schreiben vom 29.07.2026, dass der

Geltungsbereich im Plan und in der Begründung nicht identisch ist und dass das Flurstück 379 in der Begründung fehlt, wird berücksichtigt. Das in der Planzeichnung enthaltene Flurstück 379, über das der Fuß- und Radweg entlang der Nordvelener Straße verläuft, wird in der Begründung berücksichtigt. In der Planzeichnung wird die Darstellung von bisher Fläche für die Landwirtschaft in Verkehrsfläche geändert. Weiterhin wird der Aufstellungsbeschluss angepasst, da dieses Flurstück dort bisher nicht genannt wurde.

3) Der Verweis des Kreises Borken, 81 – Kreisbetrieb, Burloer Straße 93, 46325 Borken, mit Schreiben vom 29.07.2026 auf die Stellungnahme vom 11.02.2026 wird zur Kenntnis genommen, da diese bereits durch entsprechende Ausführungen in Kapitel 6.1 der Begründung eingeflossen ist.

4) Die Zustimmung der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, Sentmaringer Weg 61, 48151 Münster mit Schreiben vom 23.07.2026 wird zur Kenntnis genommen.

5) Der Hinweis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Borken, 48108 Münster, mit Schreiben vom 06.07.2026, dass es bei der Stellungnahme vom 18.02.2026 verbleibt, wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der grundsätzlich unveränderten Sachlage verbleibt es bei der bisherigen Abwägungsentscheidung.

6) Die Hinweise des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn mit Schreiben vom 29.06.2026, dass vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt werden und keine Einwände bestehen, werden zur Kenntnis genommen.

7) Der Hinweis der Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, mit Schreiben vom 30.06.2026, dass aktuell keine Vodafone Richtfunkstrecken durch das angefragte Gebiet verlaufen, wird zur Kenntnis genommen.

8) Die Hinweise der Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, mit Schreiben vom 13.07.2026, dass gegen die gegen die Planung keine Einwände geltend gemacht werden, sich im Planbereich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden und ein Neuverlegung derzeit nicht geplant ist, vor Baubeginn aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen bei der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH anzufordern sind, sowie die Planauskunft via Internet werden zur Kenntnis genommen.

9) Der Hinweis der Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund, mit Schreiben vom 22.06.2026, auf die im Plangebiet verlaufende Gasfernleitung, dass diese in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes nachrichtlich dargestellt ist und daher auf die Zusendung weiterer Planunterlagen verzichtet wird sowie, dass in der Begründung auf die Leitung hingewiesen wird, wird zur Kenntnis genommen.
Der Hinweis, dass die Stellungnahme vom 20.01.2026 mit dem Zeichen TG_20260116_0038_V01 auch weiterhin ihre Gültigkeit behält, wird dahingehend beachtet, dass in der Begründung auf die Anforderungen der Leitungen bereits Bezug genommen wird.

10) Der Hinweis der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH Netze Administration, Gladbecker Str.140, 46236 Bottrop mit Schreiben vom 23.07.2026, dass sich an der Stellungnahme vom 24. Februar 2026 keine Änderung ergeben haben, wird berücksichtigt, da die dort enthaltenen Informationen zur vorhandenen Wasserleitung in den nachgeschalteten Bebauungsplanes WE 21 (Gewerbegebiet Bree) 1. Änderung und Erweiterung, eingeflossen sind.

11) Der Hinweis der PLEdoc GmbH, Gladbecker Straße 404, 45236 Essen, mit Schreiben vom 02.07.2026, dass die dort verwalteten Versorgungsanlagen der in der Stellungnahme genannten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.
Der Hinweis bezüglich externer Ausgleichsflächen wird auf der Ebene des Bebauungsplanes beachtet. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes besteht kein weiterer Handlungsbedarf.
Die Hinweise auf den für die Stellungnahme maßgeblichen abgegrenzten Bereich in der Übersicht und dass bei einer Ausdehnung oder Änderung des Plangebietes eine erneute Beteiligung erforderlich wird, lösen keinen Handlungsbedarf aus. Das Plangebiet ist in der Übersicht korrekt abgegrenzt und eine Vergrößerung des Plangebietes ist nicht vorgesehen.

II Beschlüsse zum weiteren Verfahren

Der Ausschuss für Planen und Bauen folgt der Empfehlung der Verwaltung.

Es wird gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen, die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen. Deren Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 379 (tw.) und 385 in der Gemarkung Weseke, Flur 12 (Katasterstand 01.01.2026).

Gleichzeitig wird beschlossen, den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB bekannt zu machen und die Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB zu wiederholen.

Anlage:

Anlage 01 – 57. Änderung des Flächennutzungsplanes (1 S.)
Anlage 02 – Begründung und Umweltbericht (49 S.)
Anlage 03 – Geruchstechnische Untersuchung (33 S.)
Anlage 04 – ASP Stufe I (23 S.)
Anlage 05 – Schutzanweisung NWO und Colt (12 S.)
Anlage 06 – Schutzanweisung Thyssengas (2 S.)